



**AMTSBLATT
DER
GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

Ausgegeben zu Schöppingen am 21.01.2014

Nr. 1/2014

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
1	20.01.2014	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen (Verbundschule als Hauptschule mit Realschulzweig) für das Haushaltsjahr 2014	2 - 3
2	20.01.2014	Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2012 sowie über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2012	4 - 5

Herausgeber:
Druck u. Vertrieb:

Der Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen
Gemeindeverwaltung Schöppingen

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen (Verbundschule als Hauptschule mit Realschulzweig) für das Haushaltsjahr 2014

**Haushaltssatzung
des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen
(Verbundschule als Hauptschule mit Realschulzweig)
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Art. 3 Fünftes ÄndG vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), SGV.NRW.2023; zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 01. 10. 2013 (GV. NRW. S. 564) und § 12, Abs. 3, der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen vom 14.04.2008, in der Fassung vom 21.04.2010, hat die Schulverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27.11.2013 die folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	661.500 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	661.500 Euro

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	661.500 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	661.500 Euro

Gesamtbetrag der aus Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	0 Euro
--	---------------

§ 4

Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, sind nicht vorgesehen.

§ 5

Die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO wird bis zu einem Betrag von 2.500 Euro auf den Schulverbandsvorsteher übertragen.

§ 6

Der Umlagebetrag wird gem. § 13 Absatz 2 der Zweckverbandssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen festgesetzt auf **501.500 Euro**

Er wird von den beteiligten Gemeinden wie folgt aufgebracht:

Stadt Horstmar zu 50 %	250.750 Euro
Gemeinde Schöppingen zu 50 %	250.750 Euro

§ 7

Sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) werden zu einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GkG i.V.m. § 80 GO Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Münster mit Genehmigungsantrag vom 11.12.2013 angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 14.01.2014 die Anzeige bestätigt und mitgeteilt, dass nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken bestehen, die Haushaltssatzung bekannt zu machen.

Die festgesetzte Zweckverbandsumlage ist im Einvernehmen mit der unteren Kommunalaufsicht gemäß § 78 Abs. 8 SchulG i.V.m. § 19 Abs. 2 GkG genehmigt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schöppingen, den 20. Januar 2014

Der Verbandsvorsteher



(Josef Niehoff)

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2012 sowie über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2012

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.11.2013 nach entsprechender Vorprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss vom 06.11.2013 über den Jahresabschluss 2012 wie folgt Beschluss gefasst:

1. Der Schlussbericht und der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Rechnungsjahr 2012 wird von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen. Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss auf den 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme von 40.551,64 € fest. Die Ergebnisrechnung wird mit einem Jahresergebnis von 0 € und die Finanzrechnung mit einem Jahresergebnis von 0 € festgestellt. Die Verbandsumlage wird für jede Verbandskommune auf 156.703,48 € festgestellt.
2. Die Verbandsversammlung erteilt dem Zweckverbandsvorsteher gem. § 96 GO NRW i.V.m. § 8 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkt Entlastung.
3. Der nach der Zweckverbandssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständige Rechnungsprüfungsausschuss hat am 06.11.2013 folgenden Schlussbericht abgegeben:

„Schlussbericht und Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Rechnungsjahr 2012

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31.12.2012 des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen, mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen hat in seiner Sitzung am 06.11.2013 stichprobenweise die vom Zweckverbandsvorsteher vollständig vorgelegten Bücher und Unterlagen der Verbandsmitglieder Stadt Horstmar und Gemeinde Schöppingen zum Jahresabschluss 2012 geprüft.

Die Buchführung und Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegt in der jeweiligen Verantwortung der Stadt Horstmar und der Gemeinde Schöppingen. Zum Jahresschluss werden die Buchungen gem. § 5 Abs. 5 der Satzung des Schulzweckverbandes zusammengeführt und die Ausgleichszahlung ermittelt und festgesetzt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags- und Finanzlage des Schulzweckverbandes.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Öffentliche Bekanntmachung

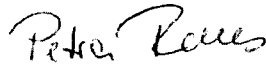
Vorstehende Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 27.11.2013 sowie des Rechnungsprüfungsausschusses vom 06.11.2013 werden hiermit gemäß § 96 GO NRW i.V.m. § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 GkG ist eine förmliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

Schöppingen, 20. Januar 2014



Zweckverbandsvorsteher
(Josef Niehoff)



Vorsitzende der Verbandsversammlung
(Petra Raus)